



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XVI. Vertrag zwischen denen von Arnim und den Bürgern zu Biesenthal wegen verschiedener Punkte, vom 2. Januar 1561.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

nafolget: Up dem Slote to Byfsdal is Berend, Achim und Hanfen von Arnym und eren Erven to örem Deyle togespracken, dat Lehn-Hufs tofamt den beyden Kelren darunder vp die linke Hand, also man up dat Slot geit, met samt dem Rume, so sich die Wall an dem Orde erstreckt; Valentin von Arnym und sinen Erven ik to gespracken von dem Lehn-Hufe dat Ritter-Hufs samt dem daer Hufe und alle andere Rumsteden up den genandten Walle etc. Geschien und Geven to Byfsdal, am Sundage Jubilate, na Christi Unfers Lieven Herrn Geburth dufend viefhundert und im twe und twintigsten.

Aus Grundmann's Ufern. Adelshist. 292.

XVI. Vertrag zwischen denen von Arnim und den Bürgern zu Biefenthal wegen verschiedener Punkte, vom 2. Januar 1561.

Zu wifsen vnd kundt sey Jedermenniglich, die diesen offenen Vordrag sehenn, hörenn oder lesenn. Nachdem sich etliche Irrungenn vnd gebrechenn zwischenn die Erneuestenn vnd Erbarinn Jacob, Ottenn, Mattheus, Frantz, Claws, geuettern, allenn denenn vonn Arnimb ann einem, vnd Burgermeisterinn, Rahtmannenn vnd der gemeinn des Stedleins Biefendahl andertheils erhaltenn, Seindt sie derselben durch mich Christoff Sparrnn, hoffmarschalck etc. aus Befhelich des Curfurtenn vonn Brandenburgs etc. mein Gnedigstenn herrnn, mitt gemeltenn Partenn guttenn freyenn wifsen vnd willen, folgendergestalt vnd also vorgliechenn, voreinigett vnd vortragenn wordenn.

Zum Erstenn was da belanget die hütung vf dem Stadtfelde vnd holtz der vonn Biefenthal, derselbenn sollen sich die vonn Arnimb, wie vonn alters, nebenn denenn vonn Biefsdahl gebrauchenn, doch das derenn vonn Arnimb's hirtenn vnd Scheffer Ihnenn in Ihrenn Korne vnd hegegrafs inn beschoffener Zeit keinenn schaden zu fuegenn. Do aber solches vonn vorbenantenn Scheffern vnd hirtenn geschehenn, Sollenn die billich darumb geköhrett werdenn. Im fall aber, do der schadenn gröfser wehre zu achtenn, als eines gewöhnlichenn Landtköhrs, So sol deme der schadenn zugefuegett ilt, denn Junckernn, darunder der Scheffer oder Hirte gefessenn ilt, antzeigenn, der soll dem Richter vnd Scheppenn befehlenn, solchenn geschehenenn schadenn bey Ihrenn gethanenenn Eyden vnd das gleichste vnd Rechtmefsigste zu schetzen vnd alsofortt deme der schade geschehenn, mitt Korn oder geltt erstatet werdenn. Da auch denn vonn Arnimb inn Ihrem Korn schadenn geschehe, Sol vonn denenn, die solchenn schadenn sehenn, denenn vonn Arnimb angezeigtt werdenn vnd damitt gleichergestaltt, wie obenn berurt, gehalten werdenn, damit die vonn Arnimb wifsen könnenn, bey wehme Sie sich Ihres zugefugten schadens erholenn sollenn.

Zum andernn der holtzung halbenn Siendt sie dergestalt vorgliechenn wie folgett. Es sollenn sich die vonn Arnimb vf dem felde zu Biefsdahl der holtzunge gebrauchenn wie vor alters, Doch das die denen vonn Biefsdahl Ihre Elfenn Hegehöltzer mit den Zeunen refenn vnd Rickenn schonenn, sich des hawens gantzlich damit enthaltenn bis so lange das sie höltzer vstunn, alsdann vnd nicht ehe Sollenn sich die vonn Arnimb, wie Itzt obenn vormeldt, derselbenn höltzunge gebrauchenn. Welche vonn Arnimb aber vf Burgergutter im Biefenthal sitzen vnd wohnen, Sollenn Ihre holzcaselnn nebenn andernn Burgern habenn vnd aus der holtzung bekommenn. Es sollenn die vonn

Arnimb mit Ibrenn andern vnderthanenn, welche außserhalbenn des Stedleins Biefenthal wonen, beschaffenn zu Jedertzeit, wann sie Ibrenn das Kuchenholz zu hofe gegenn Biefsendhall fuhren, das Sie nicht weiter vf der von Biefsendahl höltzer fahrenn follenn vnd noch ein Fuder, wie vormals gefchehenn, holenn vnd nach Ibrenn heufenn furenn. Im fall aber das folchs vber das gefchehene von denselbenn Partenn, So follenn die von Biefsdahl macht vnd gutt Recht habenn, sie darumb zu Pfanden vnd sich denn zugefugenn schadenn legernn zu lasen. Es follenn auch die von Arnimb vf dem Felde Biefsdahl keinn Baw- vnd Brenholtz zu howenn macht habenn, denn alleinn das sie zu Biefsdahl brauchenn vnd vorbrennenn. Dieweill auch die Eichenhölzer vf dem felde zu Biefsdahl bisanher sehr gemißbrauchet vnd vorwuffet wordenn, eintheils von denenn von Arnimb vnd auch eintheils von denen von Bisdal, derhalbenn die von Arnimb vnd der Raht dofelbst sambt der gantzenn gemeine gewilliget vnd zugefagt, die Eichenhölzer Zur Maft vnd, da Gott vor sey, einn Feurschadenn gefchehe, Zu notturft derfelben gebewdenn mit allen Fleis zu schonenn. Wurde aber einer daruber befundenn, der sichs muthwilliger weise vnderfunde das Eichenholz also abzuhawenn vnd zu uorwuffenn, der foll billigs darumb gepfandet werdenn.

Zum Drittenn der Maft halbenn Seindt sie also vorglichenn vnd vortragenn, dieweill die Biefenthalifchenn vf der grofsen Werbelinifchenn heyden eine gerechtigkeit vonn denn altenn Chur vnd Furften hergebracht, das sie Ihre Maftschweine vf der grofsen heydenn bis vf Martini mugenn hueten lasenn, das dennoch mitler Zeit die maft vf dem felde zu Biefenthal vonn der Junckern, Schäffern, Hirten, auch gleichfals vonn denn Burger hirtenn vnd vhie sol gefchonett werdenn. Welcher hirt oder scheffer sich aber vnderstehenn wurde die maft nicht zu schonen, foll billig darumb gestraffet werden. Dieweill denn vf dem felde zu Biefenthal etliche Eichenholzer seinn, die mann mit der Maft so lange nicht schonenn kann wegenn der gemeinenn huetungen vnd Trift, darauf habenn die Partenn bewilliget, die Eichelenn so lange zu schonen, bis das dieselbenn reiff feindt. Demnach follenn die von Arnimb nebenn denn Burgern zu Rafenn vnd vf Zulefenn macht habenn aus dem Haufe mit drey oder vier Personenn, wie die Burger vnd Sie sich folchs mit Ibrenn Vorglichenn. Wenn aber die schweine vonn der grofsenn heydenn kommenn, sollen der vonn Arnimb schweine nebenn der Burger inn die gefagte Eichenn getriebenn werdenn, So lange maft vorhandenn ist.

Zum viertenn was die Beutenn belangett, habenn die vonn Biefsendahl nebenn denn vonn Arnimb bewilliget, keine hinfurder mehr abzuhawen zu lasen. Wurde aber einer daruber muthwilliger weise eine abhawenn oder beleidigenn, derselbe foll seiner straff daruber gewertigt seinn.

Zum funftenn was die huetung mit dem Jungen Vihe belangett, derenthalbenn Seindt sie dermatsenn Verglichenn vnd vortragenn wordenn, das der Raht zu Biefenthal vf alle vru Jahr sich zu denenn vonn Arnimb selbst vorseuenn vnd vonn denn gelegenn örter redenn, wo mann des Jahrs das Junge Vihe, als Lämmer, Kelber vnd Gense zum bequemlichstenn hutenn könne oder moge, damitt keinem kein schaden Zugesuegett worde. Mit denn Schaffenn sollenn Sie vor der h. drey Könige tags auf der Sath Keines weges hütenn. Nach der heiligenn drey König Tags, wann es gefrorenn vnd keinn schnee ist, mugenn Sie mit denn Schaffenn vf der Saath hütenn, bis vf Sanct Matthias tags. Welcher hirt oder Scheffer vor oder nach der gemeltenn Zeit vf der Saath hutenn wirdt, derselbe foll billig darumb gepfandet werdenn. Es sollenn auch die Junckern vnd die Burgern einenn Jedenn hirtenn oder Schäffern vf Michaelis vor solchenn schadenn warnenn, damitt Sie sich vor denselbenn wissenn zu hüten. Die hegewiefenn aber foll mann allwege

vf Walburgis zu thun, bis so lange das das hewe gewonnenn vnd abgefurett ist. Würde einer aber denn Artickell vbertretenn, soll er auch billig darumb gestrafft werdenn, also wie der erste Artickell vormeldett. Es sollenn auch vonn denenn vonn Biefsdahl Ihre gewöhnliche heinungsfahrenn gestrichenn werdenn, damit die Weyde vor das Junge Vihe geschonet werde, wie denn inn vmblyggendenn Stedten vnd Dörffern gehalten wirdt. Im fall aber, do dieser Artickel vonn dem hirtenn oder Schäßfenn vbertretenn, Sollen, die Solchs thuenn, auch darumb gepfanndet werdenn, vnd sollenn hinfortt keinn Schäffer oder hirtte seine Schweine bey das vihe gewehnen, damit Sie dem Korne vnd sonnst den Leutenn keinen schaden thunn, Sondernn Sie sollen Ihre schweine vor den gemeinenn der Stadt schweinehirtenn treibenn.

Zum sechsten der Bier-Zinse halbenn Seindt sie auch also vortragenn wordenn, dieweil die vonn Biefsdahl kleine Braw gerecht habenn, Sollenn sie Zehen Jahr langk vonn Jedernn Brawenn denn von Arnimb Zwelff merkische groschenn gebenn, do sich aber derenn vonn Biefsdahl narung besserte, das Sie grose Pfännenn vnd Brawgerethe Zeugen köntenn vnd aufgang der Zehenn Jahr denn andernn Stedten gleich brawenn wurdenn, Sollenn sie denn andernn Stedten gleich Zinenn vnd denenn vonn Arnimb geben vnd vorreichenn. Do auch die vonn Biefsdahl vonn denenn von Bernow oder sonstenn Jemandts des brawens halbenn angefochtenn wurdenn, habenn Ihnen die vonn Arnimb Zu gefagett vnd sich vorwilliget, Sie in deme Zu uortretenn helffenn.

Zum Siebendenn soll der Raht zu Biefendahl vber die eingezogenn Kinder im Stedtlein die Adelsgeburtbriefe vngehendert denenn von Arnimb auszugebenn gutt macht vnd Recht habenn, dauonn auch, wie von alters, Ihre gebühr nemmen.

Zum Achtenn, mit demn Grafskafeln sols also gehalten werdenn vnd vortragenn seinn, das die vonn Biefenthall die behaltenn, was vonn alters grafskafeln vnd hege wiesenn gewesenn seindt. Dieweil denn vonn Ihnenn viel neue grafskafeln vnd Wiesenn ann denn Wasfer, Vinow vnd Zudat genandt, sollenn gemacht seinn, haben beide Part gewilliget, ann gemelte örter Jacob von Arnimb vnd Arndt Sparrnn zu bitten, das mit Ihnenn seiblich dohinn sich veruegenn. Was den befundenn wirdt, das dieselbenn gras kafeln ann Vinow vnd Zudat vnd wo sie Zu grafenn gemacht, sollenn Sie Ihnenn vf der altenn bericht abgeschalmet vnd die vbermaß Ihnen entzogen vnd zu gemeiner hutung pleibenn.

Zum Neundenn der gerichte halber sol es also gehalten werdenn, do klagen in dem gerichte vorfallenn oder geschehenn, So soll es vonn dem Richter folches einen Jedenn Juncker oder inn seinem abwesenn dem voigt bericht werdenn. So denn die sachen also geschaffen, das die Junckernn oder die Voigte dieselben inn das Gerichte weisenn, sollenn die gerichte fleis habenn die sachen zu uortragenn.

Zum Zehendenn sollenn die vonn Biefsdahl keine neue wiesenn vnd Acker rhadenn, damit mann die gemeine hütung nicht vorschmellern, die gerahdetenn Ecker vnd Kafeln Sollenn sich die vonn Biefenthall geruhelich vnd vngehendert der vonn Arnimb wie vor alters gebrauchenn. Dieweil aber dieser Artickel nicht grundlich vortragenn ist, Sol es denen vonn Arnimb frey stehenn, ob sie die von Biefendahl darumb vor Meinem gnedigstenn herrnn dem Churfurstenn, oder S. Churfl. g. Rethen gütlichenn oder rechtlichen besprechenn wollenn. Aber mittler Zeit sollenn die vonn Biefendahl Ihre holtzunge vnd gerahdete Ecker vngehendert, wie vor alters, gebrauchenn.

Zum Eilfften. Es sollenn die vonn Arnimb der Burger Kinder im Stedlein Biefsdahl

keine macht zu zwingenn habenn, Ihnen vor andern zu dienenn. Sondern es sollenn dieselbenn, als inn andern Stedten, Ires gefallens sich zu dienste begehenn vnd gebrauchenn zu lassenn vnd vonn denenn vonn Arnimb hinfort mit nichtenn besprochenn oder angefochtenn werdenn.

Zum Zwölftenn, dieweill auch Mattheus vonn Arnimb einen Zaunn vor denn Weinbergk, welchenn er newlich dem gewöhnlichenn altenn wege vnd der Drift zu nahe gefetzt, machen lassenn, dar befundenn, das der Zaunn weiter inn denn wegk gefetzt, als die ander gehegede, soll er denselbenn Zaunn wiederumb in den altenn Vorigenn standt setzen vnd bringenn.

Zum Dreyzehendenn hat auch Mattheus von Arnimb ein neue gewehr inn denn Stre-fowfchen Fliefs gemacht, welchs vonn alters alda so weit nicht gewesenn vnd dodurch die Schiffloth vorbauett vnd vormacht, Sondern soll Mattheus vonn Arnimb das Wehr nicht weiter hawenn, sondern eine freye Schiffloth lassenn, damit denn Burgern die Fischerey nicht verhindertt wirdt; die Burger aber, wenn sie inn dem Fliefse Ihre Secke vnd Reufenn stellenn, Sollenn ihre Secke vnd Reufen auch nicht weiter stellenn, denn das eine freye Schiffloth bleibenn kann, wie gebrechlich ist. Den hat er bewilligt, daselbe new vfgewawte gewehr wiederumb abzuschaffen vnd nichts weiter denn vorgemelt ist, das zugebrauchen.

Zum viertzehendenn, nachdem auch Frantz vonn Arnimb zu Biefsdahl einn Burger gutt gekaufft vnd darauf wohnett, Sol vnd will er dauonn wie ein ander Burger gebenn vnd thuenn vnd alle Burgerliche burde zu Jedertzeit gleich den andern Burgernn tragenn vnd leistenn, Lautt der vonn Biefendhal Priuilegienn, vnd weil er dem Rathe etlich gelt albereit schuldigk, hatt er sich Vorwilligett Inenn daselbe vnuorzuglich Zu entrichtenn.

Hiemitt feindt sie aller Ihrer obgemeltenn Irrunge im grunde vorglichenn, beygelegt vnd vortragenn wordenn vnd habenn beyde Partt eines dem andern folches alles fest, new vnd v-wiederrufflich zu haltenn, mitt Handt gegebenenn Trewenn gelobett vnd zugesagt; doch do einer oder mehr Artickel dieses vortrages Köntenn oder mochtenn wider derer vonn Biefenthall alte hergebrachte Priuilegien, gerechtigkeit, Ihre habende Brieff vnd Siegell oder vorige alte vfgerichte Vorträge gedeutet oder vorstandenn werdenn, sollen durch dieselbenn Vordragk denselbenn allenn nichts benohmenn oder schedlich seinn, Sondern vielmehr hiedurch bekrefftigett, Confirmiret vnd bestetiget werdenn.

Des zu öffentlicher Vrkundt vnd Bekentnis, habe Ich Christoff Sparr, des Churfurstenn vonn Brandenburgk Hoffmarschalk etc., nebenn gemeltenn Partenn, mit aller Ihrerseits freyenn wilsen vnd willenn mit meinem wöhnlichen Siegel diesen Verdragk bekrefftigett vnd nebenn den Parten vorfiegelt vnd einenn Jedenn theil einn gleichlauts gegeben. Geschehenn zu Biefendahl, Donnerstags nach Circumcisionis Domini, der weiniger Zall im Ein vnd Sechtzigsten Jahre.

Nach dem Biefenthal'schen Erbregister vom Jahre 1595.